

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport

per E-Mail posteingang@bmlvs.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates

per E-Mail begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das
Präsidium der GÖD

per E-Mail zentrasekretariat@goed.at

WIEN, 15. Februar 2013
GZ 5/2013

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz sowie das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht – VwGBG-W);

Stellungnahme der Bundesheergewerkschaft in der GÖD

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesheergewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst dankt im Gegenstande für die Befassung und gibt nachstehende Stellungnahme ab:

1. In den vorliegenden Entwurf wurden offensichtlich mehrere beabsichtigte Neuregelungen aufgenommen, die **mit der Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts zu tun haben**. Dies betrifft z.B. die mittlerweile öffentlich kritisierte Zugriffsmöglichkeit der Heeresdienste auf Vorratsdaten, aber auch eine verfassungsrechtlich problematische Unterstellung der uniformierten Bediensteten in der Zentralstelle.

Es wird darauf verwiesen, dass nach ho Wissensstand die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Die deutliche Verkürzung dieser Begutachtungsfrist und die zusätzliche Aufnahme von Regelungen, die mit den

Änderungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts zu tun haben, werden als problematisch angesehen.

Der vorliegende Entwurf wäre daher rein auf die zur Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit notwendigen Regelungen zurückzuführen.

2. Zu Artikel 1 Ziff. 6, Artikel 2 Ziff. 24, 25, 28, 33, 37, 64, 103, Artikel 3 Ziff. 12

Die Bundesheergewerkschaft der GÖD lehnt die in der Novelle vorgesehene Ausdehnung der Anwendung des Militärstrafgesetzes, des Wehrgesetzes, des Heeresdisziplinargesetzes und der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer auf die im Ministerium und im Heerespersonalamt beschäftigten uniformierten Bediensteten als massive Schlechterstellung gegenüber der jetzigen Rechtslage ausdrücklich und mit aller Deutlichkeit ab!

Durch die hier beabsichtigte Novelle wird die bisher bestehende (verfassungsrechtliche) Trennung zwischen Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und dem Bundesheer einerseits und die seit dem Jahre 2010 wehrgesetzlich bestehende Trennung zwischen dem Bundesheer und dem Heerespersonalamt zum Nachteil der uniformierten Bediensteten aufgelöst.

Das Bundesministerium (Zentralstelle) ist eine Verwaltungsorganisation, welche sich aus der Stellung des Ministeriums als „Hilfsorgan“ des Bundesministers in der Rechtsordnung ergibt.

Organwalter des Bundesministeriums sind daher der zivilen Verwaltung des Bundes zugeordnet und nicht Angehörige des Bundesheeres, sie handeln für das Organ Bundesminister. Für diese Organwalter gelten die Regelungen über die Weisung und die Regelungen des Disziplinarrechts für zivile Beamte, nicht aber Regelungen etwa der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), auch dann nicht, wenn diese Bedienstete der Besoldungsgruppe Militärischer Dienst sind. Aufgrund der dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport verfassungsmäßig zugewiesenen Befehlsgewalt über das Österreichische Bundesheer ist die Verwendung von uniformierten militärischen Fachexperten in der Zentralstelle seit jeher üblich. Es gibt im Bundesministerium selbst aber keine Anordnungen die Befehle sind, sondern wird die zivile Verwaltung des Bundes durch Weisungen – welche ebenfalls zu befolgen sind, geführt.

Daraus folgt, dass sich bei Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gebotenen Trennung von Heer und oberster Bundesverwaltung korrekt ergibt, dass das Wehrgesetz, das Heeresdisziplinargesetz, das Militärstrafgesetz und die ADV dem

Gründe nach für uniformierte Bedienstete des Bundes, die im Bundesministerium ihren Arbeitsplatz haben, nicht anwendbar sind.

Ebenfalls eine rein zivile Verwaltungsbehörde des Bundes ist seit dem Jahre 2010 das Heerespersonalamt, welches mit einer ausdrücklichen wehrrechtlichen Bestimmung nicht dem Bundesheer angehört.

Die geltende Rechtslage stellt sich nach Ansicht der Bundesheergewerkschaft folgendermaßen dar:

§ 152d BDG 1979 lautet: *„Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des HDG 2002 unterliegenden Militärpersonen nicht anzuwenden.“*

Die Wortfolge „auf die dem Anwendungsbereich des HDG 2002 unterliegende Militärpersonen“ lässt schon darauf schließen, dass es neben dem Anwendungsbereich des HDG auch Militärpersonen gibt für welche das Disziplinarrecht gemäß BDG 1979 zur Anwendung gelangt, denn sonst hätte der Gesetzgeber ja nicht obige Formulierung gewählt, sondern schlicht festgestellt, dass für Militärpersonen das HDG 2002 zur Anwendung kommt.

§ 1 HDG 2002 lautet:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, anzuwenden auf

- 1. Soldaten,*
- 2. Wehrpflichtige des Miliz und Reservestandes, die einen höheren Dienstgrad als Rekrut führen, und*
- 3. Berufssoldaten des Ruhestandes.*

Für Berufssoldaten des Ruhestandes gelten ausschließlich die für diese Personen vorgesehenen Bestimmungen, auch wenn diese Personen zugleich Wehrpflichtige des Miliz und Reservestandes sind.

Die Anwendbarkeit des Heeresdisziplingesetzes als disziplinarverfahrensrechtliche Regelung setzt daher voraus, dass es sich um einen Angehörigen der im Anwendungsbereich aufgezählten wehrrechtlichen Personengruppen handelt. Das HDG 1992 nimmt daher ausdrücklich auf den Soldatenbegriff Bezug.

Es findet sich keine Definition des Begriffs „Soldat“ im HDG 2002 oder im BDG 1979.

Es besteht aber eine Legaldefinition des Begriffs „Soldat“ im § 1 WG 2001, welcher auszugsweise lautet:

(2) Das Bundesheer wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt. Die Wehrpflichtigen gehören für die Dauer ihrer Wehrpflicht dem Präsenzstand oder dem Milizstand oder dem Reservestand an. Die

Friedensorganisation umfasst nur Soldaten, die Einsatzorganisation Soldaten, Wehrpflichtige im Milizstand und Frauen, die Ausbildungsdienst geleistet haben.

(3) Dem Präsenzstand gehören an

1. Personen, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden, und

2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören als

a) Militärpersonen des Dienststandes,

b) Berufsoffiziere des Dienststandes,

c) Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und

d) Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, für eine militärische Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport (Militär-VB).

Diese Personen sind Soldaten und leisten Wehrdienst. Durch die Heranziehung von Personen zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

(4) Dem Milizstand gehören Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzstandes an, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind (Wehrpflichtige des Milizstandes).

(5) Dem Reservestand gehören Wehrpflichtige an, die weder dem Präsenzstand noch dem Milizstand angehören (Wehrpflichtige des Reservestandes).

(6) Der Heeresverwaltung gehören jene im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport Dienst versehenen Bundesbediensteten außerhalb des Präsenzstandes an, die

1. den Zwecken des Bundesheeres dienen und

2. nicht in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport Dienst versehen.

Alle anderen Rechtsnormen beziehen sich gemäß dem Prinzip der Einheitlichkeit der Rechtsordnung bei Verweisen auf den Begriff „Soldat“ auf die Legaldefinition im Wehrgesetz, so etwa die ADV.

„Geltungsbereich

§ 1. *Die Allgemeinen Dienstvorschriften gelten für alle Soldaten. Für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, gelten die Allgemeinen Dienstvorschriften jedoch nur insoweit, als in den dienstrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist.*

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. *Soldat: jeder Angehörige des Präsenzstandes des Bundesheeres (§ 1 des Wehrgesetzes 1978);*

2. *Dienst: alle Verrichtungen, die der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres dienen, einschließlich der Maßnahmen, welche die notwendigen Voraussetzungen für diese Aufgabenerfüllung bilden;*

3. *Einsatz: Dienst*

a) *zur unmittelbaren Gewährleistung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln,*

b) *im Rahmen von Assistenzeinsätzen oder Auslandseinsätzen, jeweils einschließlich der Bereitstellung und des Anmarsches zu einem solchen Dienst, und*

c) *bei voller Bereitschaft;*

4. *Befehle: alle von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen getroffenen Anordnungen (Gebote und Verbote) zu einem bestimmten Verhalten;*

[...]“

Aus obigen gesetzlichen Regelungen ergibt sich, dass eine Bedingung für die Soldateneigenschaft eines Beamten des Dienststandes der Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“ die organisatorische Zugehörigkeit zum „Bundesheer“ ist.

Wird der Beamte daher aus dem Organisationsbereich des Bundesheeres herausgenommen und auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe „Militärischer Dienst“ bei einem Organ oder in einer Organisationseinrichtung eingeteilt, welche nicht „Bundesheer“ ist (etwa im Ministerium oder im Heerespersonalamt), und solche Arbeitsplätze bestehen im Bundesbereich seit jeher, so ist er nicht „Soldat“ im Sinne des Wehrgesetzes und es können daher für ihn nicht die Verfahrensbestimmungen des Heeresdisziplargesetzes, sondern jene des Beamtendienstrechtsgesetzes zur Anwendung kommen.

Die besondere Bedeutung dieser Frage liegt im Bereich der beabsichtigten „Befehlsgebundenheit“ von Soldaten, die in einer Organisationseinrichtung des Bundes, welche Verwaltungstätigkeiten etwa als Organwalter für das Organ Bundesminister erbringen gegenüber den derzeit gemäß dem BDG 1979 weisungsgebundenen Beamten.

In einer Interpretation von Bedingungen des Bundesministeriengesetzes 1986 hat der heutige Präsident des Verfassungsgerichtshofes Dr. Gerhard HOLZINGER als seinerzeitiger Leiter der Sektion Verfassungsdienst im BKA am 22.12.1990 an das

Bundesministerium für Landesverteidigung eine Stellungnahme verfasst, die den Standpunkt der Bundesheergewerkschaft stützt. In dieser Stellungnahme ist festgehalten (siehe Beilage Seite 6 letzter Absatz):

„[...] Die für Befehle geltenden besonderen Regelungen (etwa nach den ADV) sowie bestimmte strafrechtliche Folgen gelten nur für Organwalter, die dem Organkomplex Bundesheer angehören, nicht aber für Organwalter des Bundesministeriums für Landesverteidigung, auch wenn diese zu den „Berufsoffizieren und zeitverpflichteten Soldaten“ (vgl. §§ 146ff BDG) zählen (nach Teil II A des Stellenplanes für das Jahr 1990, BGBl. Nr. 1/1990, sind derartige Organwalter für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung offenbar vorgesehen).“

Somit sind etwa Militärpersonen welche in einer Organisationseinheit, die nicht „Bundesheer“ ist, etwa in der Zentralstelle oder im Heerespersonalamt Dienst versehen nicht „Soldaten“ im Sinne des HDG 2002 und es kommt nicht das HDG 2002 zur Anwendung, sondern die § 91 ff BDG 1979. Warum man die strengeren Militärdisziplinar- und Militärstrafrechtsbestimmungen in zivilen Dienststellen des Bundes braucht, erklären die Erläuterungen des Entwurfs nicht. Hätte der Gesetzgeber gemeint, dass der Betrieb im Heerespersonalamt ohne ein strenges Disziplinarregime nicht aufrecht erhalten werden kann, so hätte er dies wohl bereits im Jahre 2010 in das Gesetz geschrieben. Der Bundesheergewerkschaft sind auch keinerlei Probleme mit der Anwendung des BDG-Disziplinarrechts im Heerespersonalamt oder im Bundesministerium bekannt.

Im Entwurf wird von bestehender Judikatur in dieser Frage gesprochen. Der Bundesheergewerkschaft ist keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu diesen Fragen bekannt und konnte diese auch trotz intensiver Recherche (noch) nicht aufgefunden werden.

Die Bundesheergewerkschaft ersucht daher dringend, nicht nur von den beabsichtigten Novelleninhalten zu Lasten der uniformierten Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sowie der Bediensteten des Heerespersonalamtes Abstand zu nehmen, sondern auch den vorliegenden Entwurf auf die zur Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit notwendigen Regelungen zurückzuführen.



Wilhelm Waldner
Vorsitzender

Beilage:

Verfassungsdienst BKA vom 22.12.1990